Einführung

Die Angebote der ambulanten Hilfen zur Erziehung nehmen einen wesentlichen Platz im Bereich der Jugendhilfe ein. Die gesellschaftlichen Entwicklungen und die individuellen Situationen von Familien verlangen ausdifferenzierte, passgenaue Angebote.

Im Bereich der ambulanten Hilfen gibt es keine rahmenvertraglich gefassten Regelungen. Die Leistungs- und Qualitätskriterien definieren deshalb den Rahmen der ambulanten Hilfen, als Grundlage für die Leistungserbringung, Leistungs- und Entgeltvereinbarung.

Die einzelnen Leistungsangebote werden von den freien Trägern in Konzepten dargestellt und in einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit dem öffentlichen Träger konkretisiert.

Die ambulanten Hilfen orientieren sich an den Ressourcen und der Lebenswelt der Adressat*innen. Die individuellen sozialen Probleme im Alltag werden in den Blick gerückt. Vor diesem Hintergrund leisten die ambulanten Hilfen dabei Unterstützung, um einen gelingenden Alltag zu ermöglichen.

1 Grundlagen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Aushandlung und Gestaltung von Vereinbarungen zwischen freien und öffentlichen Trägern der ambulanten Jugendhilfe, müssen die unterschiedlichen Rollen, Aufgabestellungen und Rechtsbeziehungen der Beteiligten berücksichtigen. Grundlagen der Zusammenarbeit sind in §4 und §79 SGB VIII geregelt. Dies schließt inklusive Hilfeformen mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern ein.

1.2 Anspruchsvoraussetzungen

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung. Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien. Ein Personensorgeberechtigter oder das Kind / Jugendlicher selbst, hat bei der Erziehung Anspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Dabei haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe äußern.

1.3 Grundlagen der Zusammenarbeit

HILFEPLANGESPRÄCHE

Zielsetzung, Umfang und Dauer werden im Hilfeplanverfahren festgelegt und vereinbart. Es erfolgt eine klare gesetzliche Zuordnung der Hilfe Art. Sie konkretisiert den Hilfeauftrag des freien Trägers. Veränderungsnotwendigkeiten werden in das Hilfeplanverfahren eingebracht. Bei inklusiven Hilfen in das Gesamtplanverfahren.

Ausgestaltung der Hilfe

Die Ausgestaltung der Leistungsart orientiert sich am individuellen Hilfebedarf und der differenzierten und verbindlichen Beschreibung im Hilfeplan. Der freie Träger setzt die notwendigen fachlichen und inhaltlichen Schwerpunkte und dokumentiert diese. Prozessschritte innerhalb der Hilfen wie Clearingphase, Gestaltung von Aushandlungsprozessen, Stabilisierungs- und Ablösephase oder auch Entwicklungsberichte werden geplant und umgesetzt.

Kostenübernahmeerklärung

Der Leistungserbringer erhält eine Kostenübernahmeerklärung, in dem der vereinbarte Rahmen und Vergütung unter Angabe der gesetzlichen Hilfeform für einen definierten Hilfezeitraum ersichtlich sind.

2 Qualität

2.1 Grundlage

Zur Aufgabenerfüllung und kontinuierlicher Qualitätsentwicklung schließen die öffentlichen und freien Träger eine gesonderte Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach §79a SGB VIII.

2.2 Qualität der ambulanten Hilfen

Orientierung am Wohl des Kindes

Der Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung ist gegeben, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Achtsamkeit für das Kindeswohl hat deshalb in der Leistungserbringung oberste Priorität. Die mit zunehmendem Alter wachsenden Fähigkeiten und das wachsende Bedürfnis zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln sowie die besonderen sozialen Bedürfnisse sind dabei zu berücksichtigen.

Beteiligung

Hilfen sind beteiligungsorientiert auszugestalten und sollen ein Höchstmaß an Adressat*innen gerechter Mitbestimmung und Mitwirkung ermöglichen. Im Bereich der Hilfen zur Erziehung bedeutet dies eine Ausgestaltung der Angebote in der Weise, dass alle Eltern, Kinder und Jugendliche – unabhängig von ihrer Herkunft, ihren kulturellen Hintergründen, ihren kognitiven und ihren körperlichen Fähigkeiten – daran teilnehmen können. Hilfen sind so zu gestalten, dass alle involvierten Personen ein Verständnis davon entwickeln können und Beteiligung überhaupt ermöglicht wird.

Kinderrechte, Partizipation, Beschwerdemanagement

Im Zentrum der Hilfen stehen Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. Die Hilfen zielen auf die Verwirklichung der Kinderrechte im Hinblick auf Erziehung, gesellschaftliche Teilhabe, ein gesundes Aufwachsen, Schutz vor Gewalt etc. Die umfassende Partizipation der Adressat*innen bei der Zielformulierung der Hilfe und der inhaltlichen Gestaltung des Unterstützungsprozess sind Ausdruck dieses Verständnisses und Voraussetzung für die

Sicherung der notwendigen Kooperationen. Ein extern- und Beschwerdemanagement ist den Leistungsberechtigten bekannt und zugänglich.

HILFESETTING

Die Hilfen finden in vertrauensvollem und gesichertem Rahmen statt. Dies kann auch bedeuten, dass außerhalb der Häuslichkeit der Adressat*innen eine Möglichkeit geschaffen wird. Die Wahl des geeigneten Rahmens ist maßgeblich für die Zielführung der Maßnahme.

RESSOURCENORIENTIERUNG

Die individuellen Ressourcen der Adressat*innen sind zu ermitteln und zu nutzen, um mittels eines passgenauen Hilfeangebotes zur Stärkung und (Weiter-) Entwicklung der Ressourcen beizutragen.

SOZIALRAUMORIENTIERUNG

Ziel ist es Ressourcen des Sozialraums für die Hilfe nutzbar zu machen. Bestehende Kooperationen, z.B. mit den Regelsystemen wie Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Jugendhilfe und Schulen sowie zu anderen Akteuren im Sozialraum, unterstützen diese Zielsetzung.

INKLUSION – TEILHABE ERMÖGLICHEN

Die Hilfen zur Erziehung öffnen sich für alle Menschen mit verschiedenen individuellen Voraussetzungen – d. h. auch für alle Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Eltern mit geistigen, seelischen und/oder körperlichen Behinderungen und richten sich personenzentriert darauf aus.

INTERKULTURELLE KOMPETENZEN

Bei Familien mit Zuwanderungsgeschichte ist der ethnische, religiöse und kulturelle Hintergrund zu berücksichtigen und in die Arbeit einzubeziehen.

DIVERSITÄT

Die Hilfen berücksichtigen die unterschiedlichen und geschlechtsspezifischen Lebenslagen und wirken darauf hin, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung zu fördern.

WIRKUNGSORIENTIERTE HILFEN

Die Hilfe wird so ausgestaltet, dass das bestmögliche Ergebnis mit angemessenen Mitteln erzielt wird.

FLEXIBLER UMGANG MIT VERÄNDERTEN BEDARFEN

Auf sich verändernde Bedarfe ist in Abstimmung mit dem öffentlichen Träger adäquat zu reagieren.

2.3 Personal

Die Fachkräfte, die in den Hilfen zur Erziehung zum Einsatz kommen, entsprechen dem Fachkräftekatalog des Landesjugendamtes. Inhalte, Ausnahmen oder Ergänzungen sind konzeptionell darzustellen und mit dem Leistungsträger zu verhandeln. Im Kontext der ambulanten Jugendhilfe sind multiprofessionelle Teams und Tandemlösungen wirkungsvolle Instrumente.

2.4 Schutzauftrag

Zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII, schließen öffentlicher und freier Träger eine gesonderte Vereinbarung. Zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen hat der freie Träger ein Gewaltschutzkonzept entwickelt und implementiert.

2.5 Dokumentation und Datenschutz

Der freie Träger führt eine fallbezogene Akte und entsprechende Entwicklungsberichte, die in der Evaluation wieder in das Hilfeplanverfahren mit einfließen. Alle Beteiligten wahren den Datenschutz gemäß DSGVO. Die Einrichtungen des VPK schließen mit ihren Mitarbeiter*innen eine Verpflichtung zur Schweigepflicht.

2.6 Kooperation und Vernetzung

Die Leistungsempfänger und die an der Durchführung der Hilfe beteiligten Personen, Dienste oder Einrichtungen und deren Mitarbeiter*innen werden an der Hilfeplanung beteiligt. Die Beteiligung umfasst ebenso ggf. Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder Schulen. Durch die Zusammenarbeit an Schnittstellen der Sozialgesetzbücher und deren daraus resultierendem Leistungsanspruch, wird der gesetzlichen Auftrag, personenzentrierte Hilfen zu schaffen erfüllt.

2.7 Qualitätsentwicklung und -management

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen, arbeiten die Träger der Jugendhilfe an Grundsätzen und Maßstäbe für die Entwicklung und Bewertung der Qualität. Es stehen Instrumente zur Verfügung, die Überlastungssituationen und kritischen Ereignissen vorbauen sollen und Entwicklung ermöglichen. Zu den Qualitätsstandards zählen Externe Supervision, Kollegiale Beratung, Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung, Personalauswahlverfahren und Einarbeitungsmanagement, Kinderschutz, Gewaltschutz und die ökonomische und ökologische Ausgestaltung der Hilfen. Strukturen und Prozesse werden hierfür aufgebaut und kontinuierlich evaluiert.

3 Entgelte

3.1 Grundlagen

In der Berechnung der Kosten sind alle Aufwendungen für direkte und indirekte Leistungen und Leistungen zur Qualitätssicherung und Datenschutz enthalten sowie alle Personal- Sach- und Gemeinkosten. Sind mehrere Rehabilitationsträger zuständig oder werden Leistungen gepoolt erbracht, werden die Entgelte entsprechend angepasst.

3.2 Personal-, Sach- und Gemeinkosten

Der Einsatz von Fachkräften mit unterschiedlichen Qualifikationen wird in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen näher beschrieben. Die Fortschreibung der Entgelte lehnt sich an entsprechende tarifliche Vereinbarungen an (z.B. VPK Tarifvertrag oder TVöD SuE). Unvorhersehbare wesentliche Veränderungen können ebenfalls zu einer Entgeltanpassung führen. Entgeltanpassungen werden fristgerecht beantragt.

3.3 Jahresarbeitszeit

Die Netto-Jahresarbeitszeit ist die um die Minderzeiten bereinigte Jahresarbeitszeit einer Fachkraft. Ausgangsgröße für die Ermittlung der Nettojahresarbeitszeit ist zunächst die Bruttojahresarbeitszeit. Sie ist, um die allgemeinen Minderzeiten zu bereinigen und ergibt die bereinigte Jahresarbeitszeit.

3.4 Direkte Leistungen

Die direkte Leistung ist die Zeit, in der eine Fachkraft „in“, „für“ oder „mit“ den leistungsberechtigen Personen tätig ist, wie auch die Teilnahme an Hilfeplan- oder Krisengesprächen.

3.5 Indirekte Leistungen

Hier handelt es sich um alle Zeiten, die fallspezifisch oder fallunspezifisch umzulegen sind.

3.6 Fahrzeiten und Fahrtkosten

Fahrtkosten und Fahrzeiten werden in der Leistungs- und Entgeltvereinbarung berücksichtigt.

3.7 Ausfallzeiten

Nicht abgesagte oder wahrgenommene Termine der leistungsberechtigten Personen müssen in der Leistungs- und Entgeltvereinbarung angemessen berücksichtigt werden. Angemessen sind mindestens 2 Werktage.

3.8 Auslastung

Risikozuschläge für Minderauslastung, Warte- und Überbrückungszeiten, werden gewährt und sind Teil der Entgeltvereinbarung.

3.9 Annex Leistungen

Sonderaufwendungen für leistungsberechtigte Personen werden in den ambulanten Hilfen berücksichtigt.

3.10 Abrechnungsmodalitäten

Die Abrechnung zwischen öffentlichem und freiem Träger findet monatlich statt. Die Rechnungslegung erfolgt unter Vorlage eines Tätigkeitsnachweises. Die Rechnungsstellung erfolgt bis zum 15. des Folgemonats. Das Zahlungsziel liegt bei 21 Tagen nach Rechnungsstellung.

4 Nachhaltigkeit

Die Gestaltung der Hilfen unter Umweltaspekten, Nachhaltigkeit und Ressourcenerhaltung, wird unterstützt und gefördert.

5 Selbstverpflichtung

Die Mitglieder des VPK bestätigen die Einhaltung der Leistungs- und Qualitätskriterien für ambulante Hilfen.